

Eingang im Dezernat II am: 10. SEP. 2012

Jagdgenossenschaft Brand-Erbisdorf
Hagen Baltzer
Schulstraße 10
09599 Freiberg

Stadtverwaltung 26			
der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf			
Eingang am: - 7. SEP. 2012			
Welter-	<input type="checkbox"/> OB/Sekr	<input type="checkbox"/> EB"OS"	<input type="checkbox"/> Umlauf
gabe	<input type="checkbox"/> Dez. I	<input type="checkbox"/> RPA	<input type="checkbox"/> Verbleib
	<input checked="" type="checkbox"/> Dez. II	<input type="checkbox"/> Org. A	<input type="checkbox"/> Erled. bis
an:	<input type="checkbox"/> Kämmerer	<input type="checkbox"/> Rückspr.	<input type="checkbox"/> Stellinh. bis

Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf
Markt 1
09618 Brand-Erbisdorf

Stellungnahme zum Vorentwurf „Erweiterung Bebauungsplan Gewerbegebiet Süd an der B101“

Die Jagdgenossenschaft Brand-Erbisdorf (JG BED) sieht die Erweiterung des Gewerbegebietes mit Sorge und nimmt zu den Planungsunterlagen wie folgt Stellung.

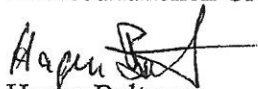
Die Erweiterung des Gewerbegebietes führt zu einem Flächenverlust von ca. 15 ha oder 5 % der ohnehin schon geringen bejagbaren Flächen der JG BED. Es kommt zum Verlust von Lebensräumen und zum Abschneiden von Wechsellinien heimischer Wildarten. Dies lässt die jagdliche Attraktivität des Jagdgebietes sinken und erschwert die zukünftige Verpachtbarkeit und die Möglichkeit von Pachtzinssteigerungen. Die finanzielle Situation der JG BED wird direkt durch den Flächenverlust und die damit sinkenden Einnahmen verschlechtert.

Am Beispiel des schon bestehenden Gewerbegebietes zeigt sich, dass die großflächig entstandenen Grünflächen mit ihren Einfriedungen verlorene Flächen sind. Für die heimische Tierwelt vom Hasen beginnend aufwärts, sind die 2 m hohen Stahlgitterzäune nahezu undurchdringliche Barrieren. Die Flächen bieten weder Lebensraum noch Durchzugsmöglichkeiten für heimische Wildarten.

Zwei Dinge müssen daher im Planungsgebiet Beachtung finden:

1. Der Anteil der Zaunflächen sollte sehr gering gehalten werden. Zäune möglichst nahe an Gebäuden und nicht um große Grün-/Gehölzflächen errichten. Einfriedungen möglichst nur mit Hecken ausführen.
2. Der Anteil an Strauch- und Gehölzpflanzungen im Planungsgebiet vor allem aber an den Süd und Südostseiten, wo der Übergang zur freien Landschaft stattfindet, sollte deutlich höher ausfallen um Lebensräume und Wechsellinienmöglichkeiten zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen


Hagen Baltzer


Katharina Lehmann

Vorstand der Jagdgenossenschaft Brand-Erbisdorf

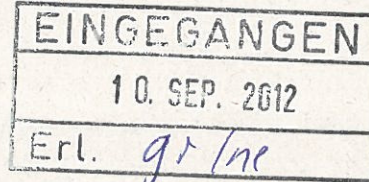
Neue Anschrift: Brühl 60, 09111 Chemnitz

BUND e.V. – Henriettenstraße 5 – 09112 Chemnitz

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland**

Landesverband
Sachsen e.V.

Chemnitzer Ingenieurbau Consult GmbH
Ebertstraße 10
09126 Chemnitz



Chemnitz, am 31.08.2012

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB an dem Bebauungsplan „Erweiterung des Gewerbegebietes Süd an der B 101 in Brand-Erbisdorf“

Ihr Schreiben vom 06.08.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Naturschutzvereinigung bedankt sich für die Beteiligung im o.g. Verfahren und nimmt nachfolgend Stellung.

Das Vorhaben wird in der derzeitigen Form abgelehnt. Wesentlicher Ablehnungsgrund ist die völlig mangelhafte Bewältigung der Eingriffs-Ausgleichs-Problematik Grundsätzlich problematisch wird das Vorhaben insbesondere aus Sicht des Bodenschutzes, Wasserhaushalts und der Hochwasserentstehung gesehen.

1

Begründung:

Die Stadt Brand-Erbisdorf plant die Erweiterung des Gewerbegebietes Süd auf einer Fläche von ca. 12,5 ha. Das Gebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Es befindet sich zwischen der B 101 im Westen und der Kohlenstraße im Osten und grenzt im Norden an das bestehende Gewerbegebiet an. Als Begründung für die Gebietserweiterung wird der vorhandene Bedarf nach Gewerbeflächen benannt, welcher an anderer Stelle nicht gedeckt werden kann.

Im Grünordnungsplan und Umweltbericht wird eine Vollversiegelung des Gebiets von ca. 6,01 ha und eine Teilversiegelung von ca. 1,55 ha angegeben. Als Ausgleichsmaßnahmen sind Begrünungsmaßnahmen am Gebietsrand (Hecken, Gebüsche, Baumreihen, Wiese) mit einer Fläche von insgesamt 1,93 ha vorgesehen.

Die Bilanzierung von naturschutzrechtlichem Eingriff und Ausgleich wurde mittels der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ vorgenommen. Im Ergebnis glaubt der Planungsträger einen vollständigen Ausgleich der beeinträchtigten Naturraumfunktionen innerhalb des Gewerbegebietes erkennen zu können.

BUND für ein lebenswertes Sachsen

BUND Sachsen e.V., Landesgeschäftsstelle
Tel.: 03 71-30 14 77
Fax: 03 71-30 14 78
email: info@bund-sachsen.de
internet: www.bund-sachsen.de

Bankverbindung:
Sparkasse Chemnitz
BLZ 870 500 00
Konto 3 529 000 484

Spendenkonto:
Volksbank Chemnitz
BLZ 870 962 14
Konto 300 439 110

Anerkannter
Naturschutzverein
nach § 56
Sächsisches
Naturschutzgesetz

In Auswertung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes (Unterlage 2 Blatt 1) ist festzustellen, dass die im Umweltbericht genannten Versiegelungszahlen nicht nachvollziehbar sind. Die im B-Plan aufgeführten Baufenster 1 – 4 ergeben eine Fläche von insgesamt 11,9785 ha. Bei einer GFZ von 0,7 ist somit eine Bebauung (und damit Vollversiegelung) von 8,3849 ha planerisch möglich. Hinzu kommen noch die öffentlichen Verkehrsflächen (Erschließungsstraße) und der Parkplatz (ca. 6000 m²). In den textlichen Festsetzungen sind keine Festlegungen zur Teilversiegelung von Flächen getroffen worden. Es ist deshalb von Vollversiegelung auch der Stellflächen/Gehwege auszugehen. Damit ist eine Versiegelung von mindestens 9 ha realistisch und in einer Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtung auch anzusetzen.

Das Planungsgebiet befindet sich im Quellgebiet des Erbisdorfer Wassers. Bereits mit der Bebauung des Gewerbegebietes Süd wurde ein großer Teil des oberen Einzugsgebietes versiegelt. Das Erbisdorfer Wasser (Gewässer 2. Ordnung) durchfließt Brand-Erbisdorf und St. Michaelis und mündet bei Linda in die Striegis. Innerhalb des Stadtgebietes münden zahlreiche Straßeneinläufe und Flächenentwässerungen in den Bach. In den vergangenen Jahren gab es dadurch immer wieder Hochwasserprobleme, weswegen teure Hochwasserschadensbeseitigungen erforderlich wurden und eine aufwändige Hochwasserschutzplanung in Angriff genommen werden musste. Es ist davon auszugehen, dass die Hochwassergefahr durch die umfangreichen Bauungen und Versiegelungen im Zuge der Errichtung des Külzgebietes (DDR-Zeit) und des Industriegebietes Nord (beides im Einzugsgebiet des Goldbaches) sowie der Errichtung des Gewerbegebietes Süd (Einzugsgebiet Erbisdorfer Wasser) verschärft wurde. Durch die Bebauung wurde das Wasseraufnahmevermögen der Einzugsgebiete dauerhaft zerstört. Mit der Einleitung des Niederschlagswassers der versiegelten Flächen in Kanäle werden diese bei Starkniederschlägen überlastet und sind nicht mehr aufnahmefähig, umso mehr, wenn die bereits errichteten Regenrückhaltebecken überlaufen. Im Bereich des Goldbaches verbessert die Offenlegung des Gewässers die Möglichkeit der Ausuferungen und damit Retention, insbesondere in den unverbauten Abschnitten. Im Bereich des Erbisdorfer Wassers sind die Möglichkeiten der Retention im Stadtgebiet nicht gegeben (Ufermauern, Bebauung bis zum Ufer). Umso wichtiger wäre es, den Wasserrückhalt im bisher noch unverbauten Quellgebiet zu stärken. Dies kann effektiv z.B. durch Herausnahme der Drainagen und nachfolgende Bepflanzung erfolgen. Mit der vorgesehenen großflächigen Versiegelung wird jedoch der gegenteilige Effekt erreicht. Die im Umweltbericht formulierte Möglichkeit einer vor-Ort-Versickerung bleibt angesichts der Bebauungsdichte und fehlender Versickerungsflächen nur Theorie. In Praxis wird der gesamte Niederschlag in Sammler eingeleitet und dem vorhandenen Regenrückhaltebecken zugeführt, welches letztlich wieder in das Erbisdorfer Wasser entwässert. Die Stadt Brand-Erbisdorf muß sich daher in der Abwägung der Planung bewusst werden, dass das Vorhaben zwar eine Stärkung des Gewerbebestands Brand-Erbisdorf bedeuten kann, dies aber mit der direkten Verschärfung der Hochwassersituation in der Stadt in Kauf genommen wird. Die vergangenen Hochwasserereignisse haben gezeigt, dass der Verlass auf technische Schutzeinrichtungen (Rückhaltebecken, Ufermauern) trügerisch ist. Wenn diese versagen, sind die Auswirkungen schlimmer als ohne Schutzeinrichtung. Eine dauerhafter Hochwasserschutz ist nur durch die Stärkung des Wasserrückhalts in der Fläche möglich.

Der Planungsträger suggeriert in seinen Unterlagen (Umweltbericht und Grünordnungsplan), dass die vorgesehene Bepflanzung innerhalb des Gewerbegebietes den Eingriff in Natur und Landschaft ausgleicht und weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht notwendig wären.

Dem ist in mehrfacher Hinsicht zu widersprechen.

1. Die angesetzte Versiegelungsfläche ist zu gering (siehe oben).
2. Die Ermittlung der Ausgleichsbilanz allein über die „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ ist nicht gesetzesform. Diese Berechnungsmethode wurde im Zuge der Einführung des Ökokontos entwickelt und nur für dieses empfohlen. Sie enthebt den Eingriffsverursacher nicht von den Vorschriften des § 10 Abs. 3 SächsNatSchG, wo geeignete Beschreibungen gefordert werden, um den Eingriff und die Kompensationsmaßnahmen beurteilen zu können. Dies fehlt vorliegend völlig. Weder wurden Biotopaufnahmen, Kartierungen zum Vorhandensein national geschützter Arten (z.B. Sommerlebensräume der im Landteich vorkommenden bes. geschützten Amphibien Erdkröte, Grasfrosch, Teich- und Bergmolch, Knoblauchkröte) noch eine Prüfung des europäischen Artenschutzes (s.u.) vorgenommen. Die vorliegende Planung ist auch nicht zu den sogenannten „Einfachfällen“ zu rechnen, die ohne gutachterlichen Darlegungsbedarf behandelt werden können.
3. Im Bebauungsplanverfahren sind mögliche Betroffenheiten von nach § 44 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten abzuprüfen. Die Prüfung des speziellen Artenschutzes ist damit Voraussetzung für die Zulassung eines Vorhabens. Eine Zulässigkeit des Vorhabens ist nur gegeben, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders und streng geschützten Arten nach dem Eingriff weiterhin erfüllt wird. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97, im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und im Anhang 1 Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung erfasst sind. Mit Verweis auf den Umweltbericht des Flächennutzungsplanes wurden für das Gebiet potenzielle Brutstätten der Feldlerche angegeben. Da es also Anhaltspunkte zum Vorkommen dieser Art gibt, sind dazu die einschlägigen Verbote im B-Planverfahren abzuprüfen. Im vorliegenden Umweltbericht des Planungsträgers wurde die damit angeschnittene Problematik mit dem Vermerk „gelöst“, dass die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Feldlerche durchgeführt werden sollen. Das ist völlig unzureichend und interpretiert die Verbote des § 44 BNatSchG falsch, indem sich lediglich auf das Zerstörungsverbot (der Nester) beschränkt wird. Vielmehr ist auch das Störungsverbot zu beachten, indem zu untersuchen ist, ob sich durch den Eingriff der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (schließlich sollen etwa 12 ha Ackerfläche dauerhaft als Lebensraum u.a. der Feldlerche entzogen werden). Dazu ist zuerst einmal das Vorkommen der Art im Gebiet und seinem Umfeld zu erfassen und in Beziehung zur lokalen Population zu setzen. Beides fehlt jedoch.
4. Die Berechnungen mittels der „Handlungsempfehlung“ sind völlig subjektiv und anfechtbar. Dies äußert sich (unabhängig von den Flächenbilanzen an sich) in der Einschätzung der Funktionen der Flächen vor und nach dem Eingriff. Wie bereits oben ausgeführt, ist das Plangebiet Bestandteil des Quellgebiets des Erbisdorfer Wassers. Seine Bedeutung für die Retentionsfunktion ist entsprechend mindestens hoch (eigentlich sehr hoch). Entsprechend ist der Funktionsverlustfaktor 1,5 oder 2,0 (im Plan 1,0) anzusetzen. Demgegenüber ist die Bedeutung der randlich am Gewerbegebiet geplanten Begrünungen deutlich zu hoch angesetzt. So wird den Flächen eine Lebensraumfunktion zugeschrieben (Faktor 1,5), die lt. Handlungsempfehlung nur landesweit schutzbedürftigen Arten und deren Lebensgemeinschaften zugesprochen wird. Ob sich dort derartige Arten ansiedeln, ist völlig ungewiss. Wenn eine Aufwertung lediglich „wahrscheinlich“ ist, reicht dies zum Nachweis der Kompensation nicht aus (S. 24 der Handlungsempfehlung). Ob die Hecken eine Biotopentwicklungsfunktion erfüllen (Faktor 1,5) ist bereits jetzt zu verneinen. Die entwickelten Biotope am Rand des Gewerbegebietes verbinden lediglich die B 101 mit der geplanten Umgehungsstraße und können als „Todeskorridor“ bezeichnet werden. Und wenn man für die geplante Gehölze und die Wiese eine Grundwasserschutzfunktion postuliert, dann muss man dies auch dem

- Acker zusprechen, denn dieser ist immer noch für das Grundwasser besser als eine großflächige Versiegelung.
5. Unabhängig von den subjektiven Berechnung ist die „Handlungsempfehlung“ grundsätzlich nicht geeignet, den Eingriff in den Wasserhaushalt adäquat auszugleichen. In der Anlage wird anhand des Abflussbeiwertes der Flächen vor und nach der Bebauung gezeigt, **dass eine etwa 2,4 mal so große Fläche als die versiegelte bepflanzt werden muss, um den Niederschlagsabfluss eines Starkregenereignisses vor Ort wieder auszugleichen.** Wenn – wie hier geplant – bei einer Versiegelung von ca. 9 ha eine etwa 1,93 ha große Fläche begrünt werden soll, von der sogar 0,84 ha nur als Wiese ausgebildet wird (der Abflussbeiwert von Acker und Grünland ist etwa gleich), damit also nur effektiv 1,09 ha Bepflanzung zu Buche stehen, reicht dies bei weitem nicht aus, die Grundwasserneubildung vor Ort aufrecht zu erhalten und den Gebietsabfluss nicht weiter zu verschärfen. **Damit ist der funktionale Eingriffs-Ausgleich insbesondere für das Schutzgut Wasser in keiner Weise gegeben.** Nicht zuletzt deshalb wird die Hochwasserproblematik in Sachsen durch Anwendung der Handlungsempfehlung mit jedem Baugebiet verschärft. Alternativ zu Bepflanzungsmaßnahmen sind Entsiegelungsmaßnahmen anrechenbar, welche in Anlehnung an den „Entsiegelungserlass“ vom 30.7.2009 des Freistaates sowieso prioritär zu prüfen sind.

Anmerkung:

Derzeit beträgt der tägliche Flächenverbrauch in Deutschland etwa 96 Hektar. Dies entspricht etwa 135 Fußballfeldern. Zum größten Teil werden diese Flächen für Siedlungen und Verkehrswege benötigt. *Allein im Freistaat Sachsen ist die Siedlungs- und Verkehrsfläche seit Anfang der 90er Jahre um ca. 8 Hektar pro Tag (= 80.000 Quadratmeter) angewachsen. Das Gesamtausmaß der siedlungswirtschaftlichen Zwecken dienenden Fläche ist 2007 auf mehr als 12 Prozent der Landesfläche (= 221.667 Hektar) angewachsen* (Quelle: Endbericht Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 2007, Vorhaben „Flächenverbrauch in Sachsen“, Seite 2). Letztlich führt dies bei Starkniederschlägen zur Ausbildung von Hochwasserereignissen. Es ist davon auszugehen, dass der hohe Grad der Versiegelung in Deutschland das Hochwasserproblem verschärft, und zwar sowohl im Hinblick auf die Menge des unkontrolliert abfließenden Niederschlags als auch hinsichtlich immer kürzerer Vorwarnzeiten. Das Wissen um diese Zusammenhänge führte dazu, dass die Bundesrepublik Deutschland in ihrer nationalen Nachhaltigkeitsstrategie für das Jahr 2030 als Ziel festgelegt hat, den täglichen Flächenverbrauch auf 30 Hektar zu reduzieren.

4

Wir regen eine intensive und konstruktive Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Argumenten an, damit eine rechtliche Überprüfung der Planung entbehrlich bleibt.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Riether
Landesgeschäftsführer

Anlage

Grundlage der Berechnung des Abflusses ist ein Starkregenereignis von 10 l/m² in 10 Minuten, welches auf das Plangebiet trifft:

Ist-Zustand	Plan-Zustand								
Nutzung	Abfluss-beiwert*	Fläche **(m ²)	Nutzung	Abfluss-beiwert*	Fläche **(m ²)	Nieder-schlag (l/m ²)	Nieder-schlag (l)	Nieder-schlag (l)	Abfluss (l)
Acker	0,30	118.558,00	10,00	1.185.580,00	355.674,00	10,00	1.185.580,00	868.290,00	781.461,00
Gehölzfläche	0,05	1.918,00	10,00	19.180,00	959,00	10,00	19.180,00	81.670,00	40.835,00
								61.780,00	55.602,00
								108.680,00	5.434,00
Summen		120.476,00		356.633,00		10,00	84.340,00	84.340,00	25.302,00
					120.476,00				908.634,00

Ergebnis: Differenz des Niederschlagsabflusses vor und nach der Bebauung: **552.001 l**, das entspricht ca. 552 m³ Wasser.

Fazit: Der Abfluss des Gebietes wird trotz der sogenannten Ausgleichsmaßnahmen um 552 m³ pro Starkregenereignis zunehmen.
Nur **4,85%** des durch die Versiegelung entstandenen Abflusses wird durch den naturschutzrechtlichen Ausgleich zurückgehalten.

Um den durch die Versiegelung zusätzlich entstandenen Niederschlagsabfluss zurückzuführen, wären folgende Bepflanzungsmaßnahmen auf Acker/Grünland erforderlich:

Nutzung	Abfluss-beiwert *	Fläche (m ²)	Nieder-schlag (l/m ²)	Nieder-schlag (l)	Nutzung	Abfluss-beiwert *	Fläche (m ²)	Nieder-schlag (l/m ²)	Nieder-schlag (l)	Differenz Abfluss (l)
Acker	0,30	220.800,40	10,00	2.208.004,00	Laubwald	0,05	220.800,40	10,00	2.208.004,00	110.400,20
				662.401,20						552.001,00

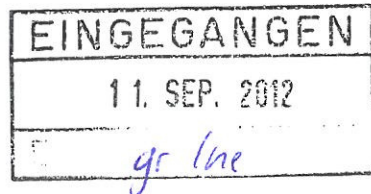
Ergebnis: Um den zusätzlich durch die Bebauung entstandenen Abfluss des geplanten Gewerbegebietes (ca. 12 ha) zu kompensieren, müssten ca. 22 ha Acker/Grünland mit Gehölzen bepflanzt werden.
Das entspricht einem Verhältnis Versiegelung - Ausgleich von 1 : 2,4

* - Abflussbeiwerte entnommen aus "Taschenbuch für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, 4. Auflage, 1994
** - Flächenbilanzen entnommen dem Grünordnungsplan für den Vorentwurf des B-Planes, Abschnitt 2.5

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald · Floßplatz 13 · 04107 Leipzig

Chemnitzer Ingenieurbau Consult GmbH
Ebertstr. 10

09126 Chemnitz



Bearbeiter: Frau Schmidt
Telefon: 0173 – 570 62 83
Mail: sdw-lag@gmx.de

Datum: 07.09.2012

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: SDW-LAG-2012-
309_Brand-Erbisdorf

Stellungnahme bzgl. Schreiben vom 06.08.2012

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB an dem Bebauungsplan „Erweiterung des Gewerbegebietes Süd an der B 101 in Brand-Erbisdorf“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Als Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LAG) gemäß § 60 Abs. 3 SächsNatSchG der anerkannten Naturschutzvereinigungen und in Vertretung für:

- den Landesverein **Sächsischer Heimatschutz** e.V.
- die **Grüne Liga** Sachsen e.V.
- den **BUND** Landesverband Sachsen e.V.
- den **NABU** Landesverband Sachsen e.V.

nehmen wir nach Prüfung der Unterlagen auf Grundlage des § 60 Abs. 1 Satz 2 SächsNatSchG wie folgt zu Ihrem Schreiben Stellung:

Die im Rahmen dieser Stellungnahme vertretenen o.g. Mitglieder der LAG **lehnen** das Vorhaben mit dem zugehörigen Bebauungsplan „Erweiterung des Gewerbegebietes Süd an der B 101 in Brand-Erbisdorf“ **ab**.

BEGRÜNDUNG zur Ablehnung seitens
des Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.:

Auf der Grundlage eines nachgewiesenen Bedarfes an Gewerbeflächen sollen gewerbliche Flächen für größere gewerbliche Betriebe auf Ackerflächen geschaffen werden. Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V. befürwortet die Erweiterung des Gewerbegebietes

Absender:
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
(SDW) Landesverband Sachsen e.V.
Geschäftsstelle
Floßplatz 13
04107 Leipzig

*Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
(SDW) - Landesverband Sachsen e.V.
ist
Geschäftsführender Verband der
LAG im Jahr 2012/13*

**Mitglieder der
Landesarbeitsgemeinschaft (LAG)
der anerkannten Naturschutzvereine
Sachsens:**

Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND),
Landesverband Sachsen e.V.

Grüne Liga, Landesverband
Sachsen e.V.

Landesjagdverband Sachsen
(LJVS) e.V.

Landesverband
Sächsischer Angler (LVSA) e.V.

Landesverein Sächsischer
Heimatschutz (LSH) e.V.

Naturschutzbund Deutschland
(NABU), Landesverband
Sachsen e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher
Wald (SDW),
Landesverband Sachsen e.V.

und die Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz liegt **nicht** vor, so dass Umfang und Art Grünordnerischer Festsetzungen nicht zu beurteilen sind. Ohne hinreichende Kennzeichnung des Eingriffstatbestandes nach Schutzgütern ist eine naturschutzfachliche Stellungnahme nicht möglich. Eine erneute Beurteilung kann bei Vorlage einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgen:

Zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes sind gemäß § 2 BauGB und § 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz die **folgenden Hinweise** zu beachten:

Bei der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist der funktionale und räumliche Zusammenhang zum Eingriff herzustellen. Der Eingriffstatbestand ist biotopbezogen, bodenfunktions- und landschaftsbildbezogen zu bewerten und danach gleichartig bzw. gleichwertig zu kompensieren. Im § 15 (3) des Bundesnaturschutzgesetzes wird gefordert, Ausgleich oder Ersatz auch durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen zu erbringen, um möglichst zu verhindern, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Zur Vermeidung bzw. Minimierung des Flächenverbrauches für Kompensationsmaßnahmen und zur Bewahrung und Entwicklung der Biodiversität des Offenlandes ist eine Integration der Kompensationsmaßnahmen in die landwirtschaftliche Produktion sinnvoll und erforderlich. Als produktionsintegrierte Kompensation gilt eine Bewirtschaftung, die im Zuge der landwirtschaftlichen Produktion zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung des agrarischen Lebensraumes führt und aus Mitteln der Eingriffsregelung finanziert bzw. als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anerkannt wird.

Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V. **stimmt aufgrund oben genannter Mängel dem Bebauungsplan nicht zu.**

BEGRÜNDUNG zur Ablehnung seitens
der **Grünen Liga** Sachsen e.V. und des **BUND** Landesverband Sachsen e.V.
unter Anschluss des **NABU** Landesverband Sachsen e.V. :

Das Vorhaben wird in der derzeitigen Form abgelehnt.

Wesentlicher Ablehnungsgrund ist die völlig mangelhafte Bewältigung der Eingriffs-Ausgleichs-Problematik. Grundsätzlich problematisch wird das Vorhaben insbesondere aus Sicht des Bodenschutzes, Wasserhaushalts und der Hochwasserentstehung gesehen.

Begründung:

Die Stadt Brand-Erbisdorf plant die Erweiterung des Gewerbegebietes Süd auf einer Fläche von ca. 12,5 ha. Das Gebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Es befindet sich zwischen der B 101 im Westen und der Kohlenstraße im Osten und grenzt im Norden an das bestehende Gewerbegebiet an. Als Begründung für die Gebietserweiterung wird der vorhandene Bedarf nach Gewerbeflächen benannt, welcher an anderer Stelle nicht gedeckt werden kann.

Im Grünordnungsplan und Umweltbericht werden eine Vollversiegelung des Gebiets von ca. 6,01 ha und eine Teilversiegelung von ca. 1,55 ha angegeben. Als Ausgleichsmaßnahmen

sind Begrünungsmaßnahmen am Gebietsrand (Hecken, Gebüsch, Baumreihen, Wiese) mit einer Fläche von insgesamt 1,93 ha vorgesehen.

Die Bilanzierung von naturschutzrechtlichem Eingriff und Ausgleich wurde mittels der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ vorgenommen. Im Ergebnis glaubt der Planungsträger einen vollständigen Ausgleich der beeinträchtigten Naturraumfunktionen innerhalb des Gewerbegebietes erkennen zu können.

In Auswertung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes (Unterlage 2 Blatt 1) ist festzustellen, dass die im Umweltbericht genannten Versiegelungszahlen nicht nachvollziehbar sind.

Die im B-Plan aufgeführten Baufenster 1 – 4 ergeben eine Fläche von insgesamt 11,9785 ha. Bei einer GFZ von 0,7 ist somit eine Bebauung (und damit Vollversiegelung) von 8,3849 ha planerisch möglich. Hinzu kommen noch die öffentlichen Verkehrsflächen (Erschließungsstraße) und der Parkplatz (ca. 6000 m²). In den textlichen Festsetzungen sind keine Festlegungen zur Teilversiegelung von Flächen getroffen worden. Es ist deshalb von Vollversiegelung auch der Stellflächen/Gehwege auszugehen. Damit ist eine Versiegelung von mindestens 9 ha realistisch und in einer Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtung auch anzusetzen.

Das Planungsgebiet befindet sich im Quellgebiet des Erbisdorfer Wassers. Bereits mit der Bebauung des Gewerbegebietes Süd wurde ein großer Teil des oberen Einzugsgebietes versiegelt. Das Erbisdorfer Wasser (Gewässer 2. Ordnung) durchfließt Brand-Erbisdorf und St. Michaelis und mündet bei Linda in die Striegis. Innerhalb des Stadtgebietes münden zahlreiche Straßeneinläufe und Flächenentwässerungen in den Bach. In den vergangenen Jahren gab es dadurch immer wieder Hochwasserprobleme, weswegen teure Hochwasserschadensbeseitigungen erforderlich wurden und eine aufwändige Hochwasserschutzplanung in Angriff genommen werden musste. Es ist davon auszugehen, dass die Hochwassergefahr durch die umfangreichen Bauungen und Versiegelungen im Zuge der Errichtung des Külzgebietes (DDR-Zeit) und des Industriegebietes Nord (beides im Einzugsgebiet des Goldbaches) sowie der Errichtung des Gewerbegebietes Süd (Einzugsgebiet Erbisdorfer Wasser) verschärft wurde. Durch die Bebauung wurde das Wasseraufnahmevermögen der Einzugsgebiete dauerhaft zerstört. Mit der Einleitung des Niederschlagswassers der versiegelten Flächen in Kanäle werden diese bei Starkniederschlägen überlastet und sind nicht mehr aufnahmefähig, umso mehr, wenn die bereits errichteten Regenrückhaltebecken überlaufen. Im Bereich des Goldbaches verbessert die Offenlegung des Gewässers die Möglichkeit der Ausuferungen und damit Retention, insbesondere in den unverbauten Abschnitten. Im Bereich des Erbisdorfer Wassers sind die Möglichkeiten der Retention im Stadtgebiet nicht gegeben (Ufermauern, Bebauung bis zum Ufer). Umso wichtiger wäre es, den Wasserrückhalt im bisher noch unverbauten Quellgebiet zu stärken. Dies kann effektiv z.B. durch Herausnahme der Drainagen und nachfolgende Bepflanzung erfolgen. Mit der vorgesehenen großflächigen Versiegelung wird jedoch der gegenteilige Effekt erreicht. Die im Umweltbericht formulierte Möglichkeit einer vor-Ort-Versickerung bleibt angesichts der Bebauungsdichte und fehlender Versickerungsflächen nur Theorie. In Praxis wird der gesamte Niederschlag in Sammler eingeleitet und dem vorhandenen Regenrückhaltebecken zugeführt, welches letztlich wieder in das Erbisdorfer Wasser entwässert. Die Stadt Brand-Erbisdorf muß sich daher in der Abwägung der Planung bewusst werden, dass das Vorhaben zwar eine Stärkung des Gewerbebestandes Brand-Erbisdorf bedeuten kann, dies aber mit der direkten

Verschärfung der Hochwassersituation in der Stadt in Kauf genommen wird. Die vergangenen Hochwasserereignisse haben gezeigt, dass der Verlass auf technische Schutzeinrichtungen (Rückhaltebecken, Ufermauern) trügerisch ist. Wenn diese versagen, sind die Auswirkungen schlimmer als ohne Schutzeinrichtung. Ein dauerhafter Hochwasserschutz ist nur durch die Stärkung des Wasserrückhalts in der Fläche möglich.

Der Planungsträger suggeriert in seinen Unterlagen (Umweltbericht und Grünordnungsplan), dass die vorgesehene Bepflanzung innerhalb des Gewerbegebietes den Eingriff in Natur und Landschaft ausgleicht und weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht notwendig wären. Dem ist in mehrfacher Hinsicht zu widersprechen.

1. Die angesetzte Versiegelungsfläche ist zu gering (siehe oben).
2. Die Ermittlung der Ausgleichsbilanz allein über die „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ ist nicht gesetzesform. Diese Berechnungsmethode wurde im Zuge der Einführung des Ökokontos entwickelt und nur für dieses empfohlen. Sie enthebt den Eingriffsverursacher nicht von den Vorschriften des § 10 Abs. 3 SächsNatSchG, wo geeignete Beschreibungen gefordert werden, um den Eingriff und die Kompensationsmaßnahmen beurteilen zu können. Dies fehlt vorliegend völlig. Weder wurden Biotopaufnahmen, Kartierungen zum Vorhandensein national geschützter Arten (z.B. Sommerlebensräume der im Landteich vorkommenden bes. geschützten Amphibien Erdkröte, Grasfrosch, Teich- und Bergmolch, Knoblauchkröte) noch eine Prüfung des europäischen Artenschutzes (s.u.) vorgenommen. Die vorliegende Planung ist auch nicht zu den sogenannten „Einfachfällen“ zu rechnen, die ohne gutachterlichen Darlegungsbedarf behandelt werden können.
3. Im Bebauungsplanverfahren sind mögliche Betroffenheiten von nach § 44 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten abzuprüfen. Die Prüfung des speziellen Artenschutzes ist damit Voraussetzung für die Zulassung eines Vorhabens. Eine Zulässigkeit des Vorhabens ist nur gegeben, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders und streng geschützten Arten nach dem Eingriff weiterhin erfüllt wird. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97, im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und im Anhang 1 Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung erfasst sind. Mit Verweis auf den Umweltbericht des Flächennutzungsplanes wurden für das Gebiet potenzielle Brutstätten der Feldlerche angegeben. Da es also Anhaltspunkte zum Vorkommen dieser Art gibt, sind dazu die einschlägigen Verbote im B-Planverfahren abzuprüfen. Im vorliegenden Umweltbericht des Planungsträgers wurde die damit angeschnittene Problematik mit dem Vermerk „gelöst“, dass die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Feldlerche durchgeführt werden sollen. Das ist völlig unzureichend und interpretiert die Verbote des § 44 BNatSchG falsch, indem sich lediglich auf das Zerstörungsverbot (der Nester) beschränkt wird. Vielmehr ist auch das Störungsverbot zu beachten, indem zu untersuchen ist, ob sich durch den Eingriff der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (schließlich sollen etwa 12 ha Ackerfläche dauerhaft als Lebensraum u.a. der Feldlerche entzogen werden). Dazu ist zuerst einmal das Vorkommen der Art im Gebiet und seinem Umfeld zu erfassen und in Beziehung zur lokalen Population zu setzen. Beides fehlt jedoch.

4. Die Berechnungen mittels der „Handlungsempfehlung“ sind völlig subjektiv und anfechtbar. Dies äußert sich (unabhängig von den Flächenbilanzen an sich) in der Einschätzung der Funktionen der Flächen vor und nach dem Eingriff. Wie bereits oben ausgeführt, ist das Plangebiet Bestandteil des Quellgebiets des Erbisdorfer Wassers. Seine Bedeutung für die Retentionsfunktion ist entsprechend mindestens hoch (eigentlich sehr hoch). Entsprechend ist der Funktionsverlustfaktor 1,5 oder 2,0 (im Plan 1,0) anzusetzen. Demgegenüber ist die Bedeutung der randlich am Gewerbegebiet geplanten Begrünungen deutlich zu hoch angesetzt. So wird den Flächen eine Lebensraumfunktion zugeschrieben (Faktor 1,5), die lt. Handlungsempfehlung nur landesweit schutzbedürftigen Arten und deren Lebensgemeinschaften zugesprochen wird. Ob sich dort derartige Arten ansiedeln, ist völlig ungewiss. Wenn eine Aufwertung lediglich „wahrscheinlich“ ist, reicht dies zum Nachweis der Kompensation nicht aus (S. 24 der Handlungsempfehlung). Ob die Hecken eine Biotopentwicklungsfunktion erfüllen (Faktor 1,5) ist bereits jetzt zu verneinen. Die entwickelten Biotope am Rand des Gewerbegebietes verbinden lediglich die B 101 mit der geplanten Umgehungsstraße und können als „Todeskorridor“ bezeichnet werden. Und wenn man für die geplante Gehölze und die Wiese eine Grundwasserschutzfunktion postuliert, dann muss man dies auch dem Acker zusprechen, denn dieser ist immer noch für das Grundwasser besser als eine großflächige Versiegelung.
5. Unabhängig von den subjektiven Berechnung ist die „Handlungsempfehlung“ grundsätzlich nicht geeignet, den Eingriff in den Wasserhaushalt adäquat auszugleichen. In der Anlage wird anhand des Abflussbeiwertes der Flächen vor und nach der Bebauung gezeigt, **dass eine etwa 2,4 mal so große Fläche als die versiegelte bepflanzt werden muss, um den Niederschlagsabfluss eines Starkregenereignisses vor Ort wieder auszugleichen.** Wenn – wie hier geplant – bei einer Versiegelung von ca. 9 ha eine etwa 1,93 ha große Fläche begrünt werden soll, von der sogar 0,84 ha nur als Wiese ausgebildet wird (der Abflussbeiwert von Acker und Grünland ist etwa gleich), damit also nur effektiv 1,09 ha Bepflanzung zu Buche stehen, reicht dies bei weitem nicht aus, die Grundwasserneubildung vor Ort aufrecht zu erhalten und den Gebietsabfluss nicht weiter zu verschärfen. **Damit ist der funktionale Eingriffs-Ausgleich insbesondere für das Schutzgut Wasser in keiner Weise gegeben.** Nicht zuletzt deshalb wird die Hochwasserproblematik in Sachsen durch Anwendung der Handlungsempfehlung mit jedem Baugebiet verschärft. Alternativ zu Bepflanzungsmaßnahmen sind Entsiegelungsmaßnahmen anrechenbar, welche in Anlehnung an den „Entsiegelungserlass“ vom 30.7.2009 des Freistaates sowieso prioritär zu prüfen sind.

Anmerkung:

Derzeit beträgt der tägliche Flächenverbrauch in Deutschland etwa 96 Hektar. Dies entspricht etwa 135 Fußballfeldern. Zum größten Teil werden diese Flächen für Siedlungen und Verkehrswege benötigt. *Allein im Freistaat Sachsen ist die Siedlungs- und Verkehrsfläche seit Anfang der 90er Jahre um ca. 8 Hektar pro Tag (= 80.000 Quadratmeter) angewachsen. Das Gesamtausmaß der siedlungswirtschaftlichen Zwecken dienenden Fläche ist 2007 auf mehr als 12 Prozent der Landesfläche (= 221.667 Hektar) angewachsen* (Quelle: Endbericht Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 2007, Vorhaben „Flächenverbrauch in Sachsen“, Seite 2). Letztlich führt dies bei Starkniederschlägen zur Ausbildung

von Hochwasserereignissen. Es ist davon auszugehen, dass der hohe Grad der Versiegelung in Deutschland das Hochwasserproblem verschärft, und zwar sowohl im Hinblick auf die Menge des unkontrolliert abfließenden Niederschlags als auch hinsichtlich immer kürzerer Vorwarnzeiten. Das Wissen um diese Zusammenhänge führte dazu, dass die Bundesrepublik Deutschland in ihrer nationalen Nachhaltigkeitsstrategie für das Jahr 2030 als Ziel festgelegt hat, den täglichen Flächenverbrauch auf 30 Hektar zu reduzieren.

Wir regen eine intensive und konstruktive Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Argumenten an, damit eine rechtliche Überprüfung der Planung entbehrlich bleibt.

(Anlage beiliegend)

Seitens der übrigen Mitglieder der LAG:

- Landesjagdverband Sachsen e.V.
- Landesverband Sächsischer Angler e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Sachsen e.V.

wird keine LAG-Stellungnahme abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen



Olaf Kroggel

Geschäftsführer SDW Sachsen e.V.

Vermerk:

Am 07.09.2012 vorab per Email

an: info@cic-chemnitz.de

cc: timmermann@cic-chemnitz.de

Anlage:

Grundlage der Berechnung des Abflusses ist ein Starkregenereignis von 10 l/m² in 10 Minuten, welches auf das Plangebiet trifft:

Ist-Zustand Nutzung	Plan-Zustand				
	Abfluss- beiwert*	Fläche ** (m ²)	Nieder- schlag (l/m ²)	Nieder- schlag (l)	Abfluss (l)
Acker	0,30	118.558,00	10,00	1.185.580,00	355.674,00
Gehölzfläche	0,05	1.918,00	10,00	19.180,00	959,00
				GG Bebauung	868.290,00
				GG Nebenflächen	81.670,00
				Verkehrsflächen	61.780,00
				Ausgleich Genciz	108.680,00
				Ausgleich Wiese	84.340,00
Summen		120.476,00		120.476,00	908.634,00

Ergebnis: Differenz des Niederschlagsabflusses vor und nach der Bebauung: **552.001 l**, das entspricht ca 552 m³ Wasser.

Fazit: Der Abfluss des Gebietes wird trotz der sogenannten Ausgleichsmaßnahmen um 552 m³ pro Starkregenereignis zunehmen.
Nur **4,85%** des durch die Versiegelung entstandenen Abflusses wird durch den naturschutzrechtlichen Ausgleich zurückgehalten

Um den durch die Versiegelung zusätzlich entstanden Niederschlagsabfluss zurückzuhalten, wären folgende Bepflanzungsmaßnahmen auf Acker/Grünland erforderlich:

Nutzung	Abfluss- beiwert*	Fläche (m ²)	Nieder- schlag (l/m ²)	Nieder- schlag (l)	Abfluss (l)	Nutzung	Abfluss- beiwert*	Fläche (m ²)	Nieder- schlag (l/m ²)	Nieder- schlag (l)	Abfluss (l)	Differenz Abfluss (l)
Acker	0,30	220.800,40	10,00	2.208.004,00	662.401,20	Laubwald	0,05	220.800,40	10,00	2.208.004,00	110.400,20	552.001,00

Ergebnis: Um den zusätzlich durch die Bebauung entstandenen Abfluss des geplanten Gewerbegebietes (ca. 12 ha) zu kompensieren müssten ca. 22 ha Acker/Grünland mit Gehölzen bepflanzt werden.
Das entspricht einem Verhältnis Versiegelung - Ausgleich von 1 : 2,4

* - Abflussbeiwerte entnommen aus "Taschenbuch für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, 4. Auflage, 1994
** - Flächenbilanzen entnommen dem Grünordnungsplan für den Vorentwurf des B-Planes, Abschnitt 2.5



GRÜNE LIGA Sachsen e. V. · Landesverband · Schützengasse 16/18 · 01067 Dresden

Chemnitzer Ingenieurbau Consult GmbH
 Außenstelle Freiberg
 Frau Nehrkorn
 Am St. Niclas Schacht 13
 09599 Freiberg

31.08.2012

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB an dem Bebauungsplan „Erweiterung des Gewerbegebietes Süd an der B 101 in Brand-Erbisdorf“

Ihr Schreiben vom 06.08.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Naturschutzverband bedankt sich für die Beteiligung im o.g. Verfahren und nimmt nachfolgend Stellung.

Das Vorhaben wird in der derzeitigen Form abgelehnt. Wesentlicher Ablehnungsgrund ist die völlig mangelhafte Bewältigung der Eingriffs-Ausgleichs-Problematik. Grundsätzlich problematisch wird das Vorhaben insbesondere aus Sicht des Bodenschutzes, Wasserhaushalts und der Hochwasserentstehung gesehen.

Begründung:

Die Stadt Brand-Erbisdorf plant die Erweiterung des Gewerbegebietes Süd auf einer Fläche von ca. 12,5 ha. Das Gebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Es befindet sich zwischen der B 101 im Westen und der Kohlenstraße im Osten und grenzt im Norden an das bestehende Gewerbegebiet an. Als Begründung für die Gebietserweiterung wird der vorhandene Bedarf nach Gewerbeflächen benannt, welcher an anderer Stelle nicht gedeckt werden kann.

Im Grünordnungsplan und Umweltbericht wird eine Vollversiegelung des Gebiets von ca. 6,01 ha und eine Teilversiegelung von ca. 1,55 ha angegeben. Als Ausgleichsmaßnahmen sind Begrünungsmaßnahmen am Gebietsrand (Hecken, Gebüsche, Baumreihen, Wiese) mit einer Fläche von insgesamt 1,93 ha vorgesehen.

Die Bilanzierung von naturschutzrechtlichem Eingriff und Ausgleich wurde mittels der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ vorgenommen. Im Ergebnis glaubt der Planungsträger einen vollständigen Ausgleich der beeinträchtigten Naturraumfunktionen innerhalb des Gewerbegebietes erkennen zu können.

In Auswertung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes (Unterlage 2 Blatt 1) ist festzustellen, dass die im Umweltbericht genannten Versiegelungszahlen nicht nachvollziehbar sind.

Die im B-Plan aufgeführten Baufenster 1 – 4 ergeben eine Fläche von insgesamt 11,9785 ha. Bei einer GFZ von 0,7 ist somit eine Bebauung (und damit Vollversiegelung) von 8,3849 ha planerisch möglich. Hinzu kommen noch die öffentlichen Verkehrsflächen (Erschließungsstraße) und der Parkplatz (ca. 6000 m²). In den textlichen Festsetzungen sind keine Festlegungen zur Teilversiegelung von Flächen getroffen worden. Es ist deshalb von Vollversiegelung auch der Stellflächen/Gehwege auszugehen. Damit ist eine Versiegelung

GRÜNE LIGA Sachsen e. V.
 Schützengasse 16/18
 01067 Dresden

Telefon 0351 + 49 43 350
 Telefax 0351 + 49 43 450
 E-Mail sachsen@grueneliga.de
 Internet www.grueneliga-sachsen.de

Landeskirchliche Kreditgenossenschaft Dresden
 BLZ 850 951 64
 Geschäftskonto 10 1231 100 Spendenkonto 10 1231 135
 Steuernummer: 201/140/09890

von mindestens 9 ha realistisch und in einer Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtung auch anzusetzen.

Das Planungsgebiet befindet sich im Quellgebiet des Erbisdorfer Wassers. Bereits mit der Bebauung des Gewerbegebietes Süd wurde ein großer Teil des oberen Einzugsgebietes versiegelt. Das Erbisdorfer Wasser (Gewässer 2. Ordnung) durchfließt Brand-Erbisdorf und St. Michaelis und mündet bei Linda in die Striegis. Innerhalb des Stadtgebietes münden zahlreiche Straßeneinläufe und Flächenentwässerungen in den Bach. In den vergangenen Jahren gab es dadurch immer wieder Hochwasserprobleme, weswegen teure Hochwasserschadensbeseitigungen erforderlich wurden und eine aufwändige Hochwasserschutzplanung in Angriff genommen werden musste. Es ist davon auszugehen, dass die Hochwassergefahr durch die umfangreichen Bauungen und Versiegelungen im Zuge der Errichtung des Kühlgebietes (DDR-Zeit) und des Industriegebietes Nord (beides im Einzugsgebiet des Goldbaches) sowie der Errichtung des Gewerbegebietes Süd (Einzugsgebiet Erbisdorfer Wasser) verschärft wurde. Durch die Bebauung wurde das Wasseraufnahmevermögen der Einzugsgebiete dauerhaft zerstört. Mit der Einleitung des Niederschlagswassers der versiegelten Flächen in Kanäle werden diese bei Starkniederschlägen überlastet und sind nicht mehr aufnahmefähig, umso mehr, wenn die bereits errichteten Regenrückhaltebecken überlaufen. Im Bereich des Goldbaches verbessert die Offenlegung des Gewässers die Möglichkeit der Ausuferungen und damit Retention, insbesondere in den unverbauten Abschnitten. Im Bereich des Erbisdorfer Wassers sind die Möglichkeiten der Retention im Stadtgebiet nicht gegeben (Ufermauern, Bebauung bis zum Ufer). Umso wichtiger wäre es, den Wasserrückhalt im bisher noch unverbauten Quellgebiet zu stärken. Dies kann effektiv z.B. durch Herausnahme der Drainagen und nachfolgende Bepflanzung erfolgen. Mit der vorgesehenen großflächigen Versiegelung wird jedoch der gegenteilige Effekt erreicht. Die im Umweltbericht formulierte Möglichkeit einer vor-Ort-Versickerung bleibt angesichts der Bebauungsdichte und fehlender Versickerungsflächen nur Theorie. In Praxis wird der gesamte Niederschlag in Sammler eingeleitet und dem vorhandenen Regenrückhaltebecken zugeführt, welches letztlich wieder in das Erbisdorfer Wasser entwässert. Die Stadt Brand-Erbisdorf muß sich daher in der Abwägung der Planung bewusst werden, dass das Vorhaben zwar eine Stärkung des Gewerbebestandes Brand-Erbisdorf bedeuten kann, dies aber mit der direkten Verschärfung der Hochwassersituation in der Stadt in Kauf genommen wird. Die vergangenen Hochwasserereignisse haben gezeigt, dass der Verlass auf technische Schutzanlagen (Rückhaltebecken, Ufermauern) trügerisch ist. Wenn diese versagen, sind die Auswirkungen schlimmer als ohne Schutzanlage. Eine dauerhafter Hochwasserschutz ist nur durch die Stärkung des Wasserrückhalts in der Fläche möglich.

Der Planungsträger suggeriert in seinen Unterlagen (Umweltbericht und Grünordnungsplan), dass die vorgesehene Bepflanzung innerhalb des Gewerbegebietes den Eingriff in Natur und Landschaft ausgleicht und weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht notwendig wären.

Dem ist in mehrfacher Hinsicht zu widersprechen.

1. Die angesetzte Versiegelungsfläche ist zu gering (siehe oben).
2. Die Ermittlung der Ausgleichsbilanz allein über die „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ ist nicht gesetzestreu. Diese Berechnungsmethode wurde im Zuge der Einführung des Ökokontos entwickelt und nur für dieses empfohlen. Sie enthebt den Eingriffsverursacher nicht von den Vorschriften des § 10 Abs. 3 SächsNatSchG, wo geeignete Beschreibungen gefordert werden, um den Eingriff und die Kompensationsmaßnahmen beurteilen zu können. Dies fehlt vorliegend völlig. Weder wurden Biotopaufnahmen, Kartierungen zum Vorhandensein national geschützter Arten (z.B. Sommerlebensräume der im Landteich vorkommenden bes. geschützten Amphibien Erdkröte, Grasfrosch, Teich- und Bergmolch, Knoblauchkröte) noch eine

- Prüfung des europäischen Artenschutzes (s.u.) vorgenommen. Die vorliegende Planung ist auch nicht zu den sogenannten „Einfachfällen“ zu rechnen, die ohne gutachterlichen Darlegungsbedarf behandelt werden können.
3. Im Bebauungsplanverfahren sind mögliche Betroffenheiten von nach § 44 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten abzuprüfen. Die Prüfung des speziellen Artenschutzes ist damit Voraussetzung für die Zulassung eines Vorhabens. Eine Zulässigkeit des Vorhabens ist nur gegeben, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders und streng geschützten Arten nach dem Eingriff weiterhin erfüllt wird. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97, im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und im Anhang 1 Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung erfasst sind. Mit Verweis auf den Umweltbericht des Flächennutzungsplanes wurden für das Gebiet potenzielle Brutstätten der Feldlerche angegeben. Da es also Anhaltspunkte zum Vorkommen dieser Art gibt, sind dazu die einschlägigen Verbote im B-Planverfahren abzuprüfen. Im vorliegenden Umweltbericht des Planungsträgers wurde die damit angeschnittene Problematik mit dem Vermerk „gelöst“, dass die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Feldlerche durchgeführt werden sollen. Das ist völlig unzureichend und interpretiert die Verbote des § 44 BNatSchG falsch, indem sich lediglich auf das Zerstörungsverbot (der Nester) beschränkt wird. Vielmehr ist auch das Störungsverbot zu beachten, indem zu untersuchen ist, ob sich durch den Eingriff der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (schließlich sollen etwa 12 ha Ackerfläche dauerhaft als Lebensraum u.a. der Feldlerche entzogen werden). Dazu ist zuerst einmal das Vorkommen der Art im Gebiet und seinem Umfeld zu erfassen und in Beziehung zur lokalen Population zu setzen. Beides fehlt jedoch.
 4. Die Berechnungen mittels der „Handlungsempfehlung“ sind völlig subjektiv und anfechtbar. Dies äußert sich (unabhängig von den Flächenbilanzen an sich) in der Einschätzung der Funktionen der Flächen vor und nach dem Eingriff. Wie bereits oben ausgeführt, ist das Plangebiet Bestandteil des Quellgebiets des Erbisdorfer Wassers. Seine Bedeutung für die Retentionsfunktion ist entsprechend mindestens hoch (eigentlich sehr hoch). Entsprechend ist der Funktionsverlustfaktor 1,5 oder 2,0 (im Plan 1,0) anzusetzen. Demgegenüber ist die Bedeutung der randlich am Gewerbegebiet geplanten Begrünungen deutlich zu hoch angesetzt. So wird den Flächen eine Lebensraumfunktion zugeschrieben (Faktor 1,5), die lt. Handlungsempfehlung nur landesweit schutzbedürftigen Arten und deren Lebensgemeinschaften zugesprochen wird. Ob sich dort derartige Arten ansiedeln, ist völlig ungewiss. Wenn eine Aufwertung lediglich „wahrscheinlich“ ist, reicht dies zum Nachweis der Kompensation nicht aus (§. 24 der Handlungsempfehlung). Ob die Hecken eine Biotopentwicklungsfunktion erfüllen (Faktor 1,5) ist bereits jetzt zu verneinen. Die entwickelten Biotope am Rand des Gewerbegebietes verbinden lediglich die B 101 mit der geplanten Umgehungsstraße und können als „Todeskorridor“ bezeichnet werden. Und wenn man für die geplante Gehölze und die Wiese eine Grundwasserschutzfunktion postuliert, dann muss man dies auch dem Acker zusprechen, denn dieser ist immer noch für das Grundwasser besser als eine großflächige Versiegelung.
 5. Unabhängig von den subjektiven Berechnung ist die „Handlungsempfehlung“ grundsätzlich nicht geeignet, den Eingriff in den Wasserhaushalt adäquat auszugleichen. In der Anlage wird anhand des Abflussbeiwertes der Flächen vor und nach der Bebauung gezeigt, dass eine etwa 2,4 mal so große Fläche als die versiegelte bepflanzt werden muss, um den Niederschlagsabfluss eines Starkregenereignisses vor Ort wieder auszugleichen. Wenn – wie hier geplant – bei einer Versiegelung von ca. 9 ha eine etwa 1,93 ha große Fläche begrünt werden soll, von der sogar 0,84 ha nur als Wiese ausgebildet wird (der Abflussbeiwert von Acker und Grünland ist etwa gleich), damit also nur effektiv 1,09 ha Bepflanzung zu Buche stehen, reicht dies bei weitem nicht aus, die Grundwasserneubildung vor Ort aufrecht zu erhalten und den Gebietsabfluss nicht weiter zu verschärfen. Damit ist

der funktionale Eingriffs-Ausgleich insbesondere für das Schutzgut Wasser in keiner Weise gegeben. Nicht zuletzt deshalb wird die Hochwasserproblematik in Sachsen durch Anwendung der Handlungsempfehlung mit jedem Baugebiet verschärft. Alternativ zu Bepflanzungsmaßnahmen sind Entsiegelungsmaßnahmen anrechenbar, welche in Anlehnung an den „Entsiegelungserlass“ vom 30.7.2009 des Freistaates sowieso prioritär zu prüfen sind.

Anmerkung:

Derzeit beträgt der tägliche Flächenverbrauch in Deutschland etwa 96 Hektar. Dies entspricht etwa 135 Fußballfeldern. Zum größten Teil werden diese Flächen für Siedlungen und Verkehrswege benötigt. *Allein im Freistaat Sachsen ist die Siedlungs- und Verkehrsfläche seit Anfang der 90er Jahre um ca. 8 Hektar pro Tag (= 80.000 Quadratmeter) angewachsen. Das Gesamtausmaß der siedlungswirtschaftlichen Zwecken dienenden Fläche ist 2007 auf mehr als 12 Prozent der Landesfläche (= 221.667 Hektar) angewachsen* (Quelle: Endbericht Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 2007, Vorhaben „Flächenverbrauch in Sachsen“, Seite 2). Letztlich führt dies bei Starkniederschlägen zur Ausbildung von Hochwasserereignissen. Es ist davon auszugehen, dass der hohe Grad der Versiegelung in Deutschland das Hochwasserproblem verschärft, und zwar sowohl im Hinblick auf die Menge des unkontrolliert abfließenden Niederschlags als auch hinsichtlich immer kürzerer Vorwarnzeiten. Das Wissen um diese Zusammenhänge führte dazu, dass die Bundesrepublik Deutschland in ihrer nationalen Nachhaltigkeitsstrategie für das Jahr 2030 als Ziel festgelegt hat, den täglichen Flächenverbrauch auf 30 Hektar zu reduzieren.

Wir regen eine intensive und konstruktive Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Argumenten an, damit eine rechtliche Überprüfung der Planung entbehrlich bleibt.

Mit freundlichen Grüßen


.....
J. Urban Geschäftsführer

GRÜNE LIGA Sachsen e.V

Anlage :

2012 Erweiterung GGSued BED

31.8.2012

Erweiterung GG Süd Brand-Erbisdorf Vorentwurf
Berechnung des Abflusses bei mittlerem Starkregenereignis

Grundlage der Berechnung des Abflusses ist ein Starkregenereignis von 10 l/m² in 10 Minuten, welches auf das Plangebiet trifft:

Ist-Zustand Nutzung	Plan-Zustand										
	Abfluss- beiwert*	Fläche ** (m²)	Nieder- schlag (l/m²)	Nieder- schlag (l)	Abfluss (l)	Nutzung	Abfluss- beiwert*	Fläche ** (m²)	Nieder- schlag (l/m²)	Nieder- schlag (l)	Abfluss (l)
Acker	0,30	118.568,00	10,00	1.185.580,00	355.674,00	GG Bebauung	0,90	86.829,00	10,00	868.290,00	781.461,00
Gehölzfläche	0,05	1.918,00	10,00	19.180,00	959,00	GG Nebenflächen Verkehrsrflächen Ausgleich Gehölz Ausgleich Wiese	0,50 0,90 0,05 0,30	8.167,00 6.176,00 10.866,00 6.434,00	10,00 10,00 10,00 10,00	81.670,00 61.780,00 108.680,00 64.340,00	40.835,00 55.602,00 5.434,00 25.302,00
Summen		120.476,00			356.633,00			120.476,00			908.634,00

Ergebnis: Differenz des Niederschlagsabflusses vor und nach der Bebauung: 552.001 l, das entspricht ca. 552 m³ Wasser.

Fazit: Der Abfluss des Gebietes wird trotz der sogenannten Ausgleichsmaßnahmen um 552 m³ pro Starkregenereignis zunehmen.
Nur 4,85% des durch die Versiegelung entstandenen Abflusses wird durch den naturschutzrechtlichen Ausgleich zurückgehalten.

Um den durch die Versiegelung zusätzlich entstanden Niederschlagsabfluss zurückzuführen, wären folgende Bepflanzungsmaßnahmen auf Acker/Grünland erforderlich:

Nutzung	Abfluss- beiwert*	Fläche (m²)	Nieder- schlag (l/m²)	Nieder- schlag (l)	Nutzung	Abfluss- beiwert*	Fläche (m²)	Nieder- schlag (l/m²)	Nieder- schlag (l)	Differenz Abfluss (l)
Acker	0,30	220.800,40	10,00	2.208.004,00	Laubwald	0,05	220.800,40	10,00	2.208.004,00	110.400,20 552.001,00

Ergebnis: Um den zusätzlich durch die Bebauung entstandenen Abfluss des geplanten Gewerbegebietes (ca. 12 ha) zu kompensieren, müssten ca. 22 ha Acker/Grünland mit Gehölzen bepflanzt werden.
Das entspricht einem Verhältnis Versiegelung - Ausgleich von 1 : 2,4

* - Abflussbeiwerte entnommen aus Taschenbuch für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, 4. Auflage, 1994

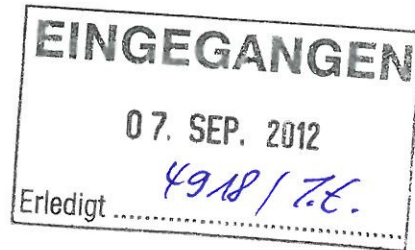
** - Flächenbilanzen entnommen dem Gründungsplan für den Vorentwurf des B-Planes, Abschnitt 2.5

Regionalbauernverband Erzgebirge e.V.



Regionalbauernverb. Erzgeb. Wüstenschlette 1 a, 09518 Großrückersw.

Chemnitzer Ingenieurbau Consult GmbH
Außenstelle Freiberg
z.H. Frau Nehr Korn
Am St. Niclas Schacht 13
09599 Freiberg



Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: MM

Datum: 30.08.2012

Betrifft: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB an dem Bebauungsplan „Erweiterung des Gewerbegebietes Süd an der B 101 in Brand-Erbisdorf“

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei beziehen wir zum Planentwurf wie folgt Stellung:

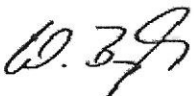
1. Die Bundesregierung hat sich das langfristige Ziel gestellt, den Flächenverbrauch für Siedlungs-, Gewerbe- und Wohnbebauung langfristig zu senken. In Sachsen gehen der Landwirtschaft derzeit täglich mindestens 5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche unwiederbringlich verloren. Ziel des Freistaates ist es, diesen Flächenverbrauch auf unter einen Hektar zu senken. Nur so ist in Zukunft sicher gestellt, dass die Bevölkerung mit Nahrungsmitteln aus der eigenen nationalen Landwirtschaft versorgt wird. Die Ausweisung der Flächen für das Plangebiet trägt sehr wohl zum dauerhaften Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche bei. Durch den Verlust an landwirtschaftlichen Flächen ist für dieses Schutzgut eine erhebliche Auswirkung zu erwarten, denn dieser Eingriff stellt einen dauerhaften Entzug dar. Da der landwirtschaftliche Boden nicht mehrbar und für die landwirtschaftliche Tätigkeit auch in Zukunft unverzichtbar ist, sollte die Ausweisung des Plangebietes vor diesem Hintergrund noch einmal überarbeitet werden, insbesondere dahingehend, ob nicht Möglichkeiten der Inanspruchnahme anderer Flächen im Stadtgebiet Brand- Erbisdorf, z.B. stillgelegter Industriebrachen oder sonstiger nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen, vorteilhafter erscheint. Wir lehnen die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche und insbesondere Ackerland, wie im vorliegenden Plangebiet, ab. Da Landwirtschaft auch ein Teil der Wirtschaft darstellt, wird mit der Ausweisung des BauGB ein Wirtschaftszweig in der Stadt Brand- Erbisdorf erheblich geschwächt.

2. Die das Plangebiet betreffenden Flurstücke obliegen teilweise längerfristigen Pachtzusagen seitens der Besitzer, ein Flurstück des Plangebietes befindet sich im Eigentum eines landwirtschaftlichen Unternehmens welches die Ausweisung als Gewerbegebiet nicht befürwortet. Durch die Inanspruchnahme dieser Flächen erfolgt für das landwirtschaftliche Unternehmen ein dauerhafter Entzug der wichtigsten Produktionsgrundlage und eine Beeinträchtigung in seiner Wirtschaftlichkeit. Dem können wir nicht zustimmen.
3. Sollte es dennoch zu einer Ausweisung dieser Flächen als BauGB kommen, ist eine Weiternutzung, als landwirtschaftliche Fläche, bis zur endgültigen Bebauung sowie eine entsprechende Zuwegung zu allen land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die sich unmittelbar an das Plangebiet anschließen, während und nach der Bebauung zu gewährleisten. Dabei gilt zu beachten, dass landwirtschaftliche Transporte oder die Bewegung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen jederzeit problemlos möglich sein muss (Breite, Höhe sowie zulässige Tragkraft des Straßenkörpers). Dies gilt es auch im Hinblick auf die zu erstellenden Straßenanbindungen zu beachten.
4. Für das Plangebiet ist zu prüfen, inwieweit die entstehende Bebauung in die Entwässerung der derzeit vorhandenen und anliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen eingreift. Diese ist auch in Zukunft uneingeschränkt zu gewähren.
5. Wie aus Ihren Unterlagen ersichtlich ist, werden alle Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchgeführt. Sollten dennoch zusätzliche Maßnahmen angeordnet werden, sind diese nicht auf weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen durchzuführen. Dabei ist zu beachten, dass wir die Inanspruchnahme insbesondere von Ackerland für Ausgleichsmaßnahmen strikt ablehnen. Nach Bundesnaturschutzgesetz ist zu prüfen, ob hierfür innerörtliche Endsiegelungsmaßnahmen in Frage kommen können. Ausgleichsmaßnahmen für die Bebauung gehören nicht auf landwirtschaftliche Flächen. Die für Ausgleichsflächen vorgesehenen Flächen, sollen noch zu Gunsten der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus dem Plangebiet ausgegliedert werden, um die Ausgleichsfläche anderweitig nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz zu planen. Diese Maßnahme muss ohne Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche realisiert werden.

Wir bitten Sie, unsere Ausführungen in Betracht zu ziehen und die angeführten Punkte bei der Umsetzung des Bebauungsplanes zu bedenken.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter der Rufnummer 03735 / 22231 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bergelt
Geschäftsführer

Brand-Erbisdorf d.02.09.2012

An die Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf

Hartmut Ritter
Kohlenstraße 44
09618 Brand-Erbisdorf

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit möchte ich meine Bedenken und Forderungen zur Erweiterung des Gewerbegebiet Süd zum Ausdruck bringen.

Zum ersten: Das Gewerbegebiet rückt näher an meine Grundstücksgrenze und nicht ich näher an das Gewerbegebiet. Aus diesen Grund auch meine Forderungen.

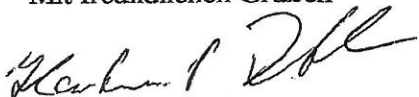
Zum zweiten: Nach Einsicht in die Planungsunterlagen muß ich feststellen, das nach meiner Meinung die Belange des Lärmschutzes in Richtung meines Grundstückes ungenügend berücksichtigt wird.

Begründung: Durch die hauptsächlich Westströmung ist es jetzt schon erheblich laut, dies würde sich durch Bebauung mit produzierenden Gewerbe noch erhöhen.

Gleichzeitig wird auch das Verkehrsaufkommen auf der Kohlenstraße weiter erhöht damit weitere Lärmbelästigungen auf mich zukommen.

Meine Forderung besteht darin, die Eingrenzung des Gewerbegebietes in Richtung meines Grundstückes und der Kohlenstraße mit Hilfe eines Walles und Bepflanzung immer Grüne Bäumen und Sträuchern vorzunehmen,

Mit freundlichen Grüßen



Eingang im Dezernat II am: 10. SEP. 2012

Michael Kisiel
Kohlenstraße 45a
09618 Brand-Erbisdorf

06.09.12

Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf
Markt 1
09618 Brand-Erbisdorf

Stadtverwaltung 28 der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf			
Eingang am: - 7. SEP. 2012			
Welter-	<input type="checkbox"/> OB/Sekr	<input type="checkbox"/> EB"OS"	<input type="checkbox"/> Umlauf
gabe	<input type="checkbox"/> Dez. I	<input type="checkbox"/> RPA	<input type="checkbox"/> Verbleib
	<input checked="" type="checkbox"/> Dez. II	<input type="checkbox"/> Org. A	<input type="checkbox"/> Erled. bis
an:	<input type="checkbox"/> Kämmerer	<input type="checkbox"/> Rückspr.	<input type="checkbox"/> Stellnh. bis

Stellungnahme zum Vorentwurf „Erweiterung Bebauungsplan Gewerbegebiet Süd an der B101“

Als unmittelbarer Anwohner und Jagdausübungsberechtigter stelle ich folgende gravierende Unstimmigkeiten in den Planungsunterlagen fest und fordere folgende Änderungen.

1.)

Die Festsetzungsziele der grünordnerischen Festsetzung wie abschirmende Wirkung und positive Wirkungen auf das Landschaftsbild werden gerade im Süden an der Ferngasleitung nicht erreicht, da jegliche Gehölzpflanzung fehlt und der Grünstreifen diesbezüglich keine Funktion übernimmt. Ein Erdwall in Verbindung mit einer anschließenden Erstaufforstung, vorwiegend aus immergrünen Nadelgehölzen würde die visuelle und akustische Abschirmung der Siedlung an der Kohlenstraße/Vereinigt Feld deutlich verbessern. Dafür könnte der überdimensionierte Grünstreifen (Maßnahme A2) mit Gehölzen an der B101 reduziert werden. Die hohe grüngestalterische Wirkung würde minimal sein auf Personen, die mit 100 km/h nach BED fahren und davon nur minimal Kenntnis nehmen. Im Süden aber würde eine Vergrößerung des Gehölzbereiches deutlich die Lebensqualität der dort wohnenden Bürger der Stadt Brand-Erbisdorf verbessern.

2.)

Die Verkehrsbelastung der Kohlenstraße wird durch das erweiterte Gewerbegebiet noch mehr steigen. Damit steigt auch das Gefahrenpotential für Fußgänger und Radfahrer.

Warum wird im Zuge der Gewerbegebietserweiterung kein Radweg zur Anbindung Kohlenstraße / Vereinigt Feld an das Stadtgebiet geplant analog der Radwegverbindung BED – Berthelsdorf?

3.)

Laut Unterlagen werden durch die grünordnerischen Festsetzungen die biotop- und funktionsbezogenen Eingriffe vollständig ausgeglichen. Dies erscheint aus meiner Sicht nicht schlüssig und ausreichend. Die benannte intensive landwirtschaftliche Nutzung ist zurzeit eine 3 jährige Grünlandnutzung mit Klee gras und Mahd. Der biotopbezogene Ausgleich innerhalb des Gebietes wird zum größten Teil durch die Anlage der Wiese erbracht, welche ebenfalls mehrfach jährlich gemäht wird. Die dargestellte ökologische Aufwertung von 5 auf 22

Planwertpunkte erscheint deutlich überzogen und bedarf einer naturschutzfachlich/behördlichen Überprüfung.

Die angeblich deutliche Aufwertung von der Grünlandnutzung mit landwirtschaftlicher Verwertung des Mähgutes hin zu Grünflächen mit Schnittgutentsorgung als Abfall ist nicht nur ökologisch sondern auch ökonomisch äußerst fraglich.

4.)

Als Jagdausübungsberechtigter des Gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Brand-Erbisdorf bin ich über die Erweiterung des Gewerbegebietes und dem damit verbundene Flächen- und Lebensraumverlust nicht einverstanden. Über diese Flächen verlaufen jahrzehntealte Wildwechsel heimischer Schalenwildarten, welche durch die Erweiterung abgeschnitten werden. Am Beispiel des schon bestehenden Gewerbegebietes zeigt sich, dass die großflächig entstandenen Grünflächen mit ihren Einfriedungen verlorene Flächen sind. Für die heimischen Wildarten sind die 2 m hohen Stahlgitterzäune nahezu undurchdringliche Barrieren. Die Flächen bieten weder Lebensraum noch Durchzugsmöglichkeiten für heimische Wildarten.

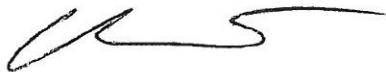
Zwei Dinge müssen daher im Planungsgebiet Beachtung finden:

1. Der Anteil der Zaunflächen sollte sehr gering gehalten werden. Zäune möglichst nahe an Gebäuden und nicht um große Grün-/Gehölzflächen errichten. Einfriedungen möglichst nur mit Hecken ausführen.
2. Der Anteil an Strauch- und Gehölzpflanzungen im Planungsgebiet vor allem aber an den Süd und Südostseiten, wo der Übergang zur freien Landschaft stattfindet, sollte deutlich höher ausfallen um Lebensräume und Wechselmöglichkeiten zu schaffen.

5.)

Die Umsetzung und Sicherung der festgesetzten Maßnahmen ist zu gewährleisten. Sonst bringen die besten Forderungen nichts. Die Satzung der Stadt BED für den Bebauungsplan Gewerbegebiet an der B101 mit letzter Änderung vom 14.11.2003 fordert eine vollständige Heckeneinfriedung und eine Zaunhöhe von max 1,5 m Höhe. Punkte 1 wurde bis heute nicht vollständig umgesetzt und die Zäune, die um alle Anlagen errichtet wurden sind deutlich höher.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Kiesel

Eingang im Dezernat II am: 10. SEP. 2012

Ursula Kisiel
Kohlenstraße 45
09618 Brand-Erbisdorf

07.09.12

Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf
Markt 1
09618 Brand-Erbisdorf

Stadtverwaltung 27		
der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf		
Eingang am: - 7. SEP. 2012		
Weiter-	<input type="checkbox"/> OB/Sekr	<input type="checkbox"/> EB"OS"
gabe	<input type="checkbox"/> Dez. I	<input type="checkbox"/> RPA
an:	<input checked="" type="checkbox"/> Dez. II	<input type="checkbox"/> Org. A
	<input type="checkbox"/> Kämmerer	<input type="checkbox"/> Rückspr
		<input type="checkbox"/> Umlauf
		<input type="checkbox"/> Verbleib
		<input type="checkbox"/> Erled. bis
		<input type="checkbox"/> Stellnh. bis

Stellungnahme zum Vorentwurf „Erweiterung Bbauungsplan Gewerbegebiet Süd an der B101“

Als unmittelbare Anwohnerin und Grundstückseigentümerin der beplanten Fläche stelle ich folgende gravierende Unstimmigkeiten in den Planungsunterlagen fest und fordere folgende Änderungen.

1.)

Die Festsetzungsziele der grünordnerischen Festsetzung wie abschirmende Wirkung und positive Wirkungen auf das Landschaftsbild werden gerade im Süden an der Ferngasleitung nicht erreicht, da jegliche Gehölzpflanzung fehlt und der Grünstreifen diesbezüglich keine Funktion übernimmt. Ein Erdwall in Verbindung mit einer anschließenden Erstaufforstung, vorwiegend aus immergrünen Nadelgehölzen würde die visuelle und akustische Abschirmung der Siedlung an der Kohlenstraße/Vereinigt Feld deutlich verbessern. Dafür könnte der überdimensionierte Grünstreifen (Maßnahme A2) mit Gehölzen an der B101 reduziert werden. Die hohe grüngestalterische Wirkung würde minimal sein auf Personen, die mit 100 km/h nach BED fahren und davon nur minimal Kenntnis nehmen. Im Süden aber würde eine Vergrößerung des Gehölzbereiches deutlich die Lebensqualität der dort wohnenden Bürger der Stadt Brand-Erbisdorf verbessern.

2.)

Die Verkehrsbelastung der Kohlenstraße wird durch das erweiterte Gewerbegebiet noch mehr steigen. Damit steigt auch das Gefahrenpotential für Fußgänger und Radfahrer.

Warum wird im Zuge der Gewerbegebietserweiterung kein Radweg zur Anbindung Kohlenstraße / Vereinigt Feld an das Stadtgebiet geplant analog der Radwegverbindung BED – Berthelsdorf?

3.)

Was passiert mit den Restflächen unseres Flurstückes auf und hinter der fiktiven Umgehungsstraße?

4.)

Wie erreiche ich als Eigentümerin meines Flurstückes in Zukunft diese Restflächen? Der Bau einer Zuwegung von der Kohlenstraße aus ist in jedem Falle zwingend notwendig

5.)

Laut Unterlagen werden durch die grünordnerischen Festsetzungen die biotop- und funktionsbezogenen Eingriffe vollständig ausgeglichen. Dies erscheint aus meiner Sicht nicht schlüssig und ausreichend. Die benannte intensive landwirtschaftliche Nutzung ist zurzeit eine 3 jährige Grünlandnutzung mit Klee gras und Mahd. Der biotopbezogene Ausgleich innerhalb des Gebietes wird zum größten Teil durch die Anlage der Wiese erbracht, welche ebenfalls mehrfach jährlich gemäht wird. Die dargestellte ökologische Aufwertung von **5 auf 22** Planwerte erscheint deutlich überzogen und bedarf einer naturschutzfachlich/behördlichen Überprüfung.

Die angeblich deutliche Aufwertung von der Grünlandnutzung mit landwirtschaftlicher Verwertung des Mähgutes hin zu Grünflächen mit Schnittgutentsorgung als Abfall ist nicht nur ökologisch sondern auch ökonomisch äußerst fraglich.

6.)

Die Durchführung der festgesetzten Maßnahmen ist auch zu prüfen. Sonst bringen die besten Forderungen nichts. Die Satzung der Stadt BED für den Bebauungsplan Gewerbegebiet an der B101 mit letzter Änderung vom 14.11.2003 fordert eine vollständige Heckeneinfriedung und eine Zaunhöhe von max 1,5 m Höhe. Punkte 1 wurde bis heute nicht vollständig umgesetzt und die Zäune, die um alle Anlagen errichtet wurden sind deutlich höher.

Mit freundlichen Grüßen



Ursula Kisiel